

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014127/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 11.09.2014 TOP: 2.7
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014127/1
	Az.:	erstellt am: 24.07.2014

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	kein Beschluss
2	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	abgelehnt
3	28.10.2014: Ortschaftsrat Merzien	28.10.2014	laut BV
4	05.11.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	05.11.2014	laut BV
5	03.11.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	03.11.2014	laut BV
6	05.11.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	05.11.2014	abgelehnt
7	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
8	20.11.2014: Sozial- und Kulturausschuss	20.11.2014	laut BV
9	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
10	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	
11	11.12.2014: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		03.09.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 GemHVO Doppik
- § 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen und der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 bis 2023 werden in den Stadtrat am 11.09.2014 eingebracht und den Stadträtinnen und Stadträten ausgereicht.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2015 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2015 i.H.v. ca. 1 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2015 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 enthält bereits Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erzielen.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes (2012 – 2023) sind den entsprechenden Übersichten im HKK zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2015.